

Mitteilung des Senats vom 23. Januar 2001**Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

1. Die Polizeigesetze der Länder sind nach dem so genannten Volkszählungs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 im Hinblick auf die Informationseingriffe der Polizei insbesondere bei der Datenerhebung, aber auch bezüglich der weiteren Verarbeitung der personenbezogenen Daten seit Anfang der 90-iger Jahre novelliert worden. Die neuen Länder haben in ihre Polizeigesetze von vornherein entsprechende Regelungen aufgenommen.

Das Bremische Polizeigesetz weist demgegenüber den Stand von 1983 auf. Zwar sind in das Gesetz seinerzeit bereits Regelungen über die Datenverarbeitung der Polizei als bereichsspezifische Regelungen, die die allgemeinen Regelungen des Datenschutzgesetzes ergänzen, aufgenommen worden; allerdings sind diese Regelungen seitdem nicht mehr novelliert worden. Die Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung findet danach weitgehend noch auf der Grundlage von Generalklauseln statt. Insbesondere für intensivere Informationseingriffe wie z. B. für die polizeiliche Observation oder den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers stehen im Bremischen Polizeigesetz keine spezifischen Befugnisregelungen zur Verfügung.

Nach den Anforderungen aus dem Volkszählungs-Urteil bedürfen Beschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen. Weiter führt das Gericht aus, dass bei einem Zwang zur Angabe personenbezogener Daten (d. h. einer nicht freiwilligen Preisgabe) der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmen muss. Diese Rechtsprechung ist mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht und von mehreren Landesverfassungsgerichten, u. a. speziell auch für das Polizeirecht bestätigt und präzisiert worden.

Es ist deshalb erforderlich, das Bremische Polizeigesetz unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie dieser Rechtsprechung zu novellieren und es dem Stand der anderen Polizeigesetze anzugleichen.

Ferner ist es erforderlich, das Polizeigesetz aufgrund von Erfahrungen der Praxis zu überarbeiten und fortzuentwickeln.

Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- Für die Erhebung personenbezogener Daten sind Regelungen vorgesehen, die Umfang und Voraussetzungen der Datenerhebung allgemein sowie für bestimmte Fallgruppen, insbesondere für die Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden, im einzelnen festlegen.
- Die Speicherung und weitere Verarbeitung, insbesondere auch die Übermittlung und die Löschung von personenbezogenen Daten werden bereichsspezifisch geregelt.
- Bei gesteigerten Informationseingriffen sind zusätzliche verfahrenssichernde Maßnahmen vorgesehen, die die Rechte der Betroffenen wahren sowie Kontrolle und Transparenz der Datenerhebung gewährleisten.

- Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Orte, an denen vermehrt Straftaten begangen werden, wird mittels Bildübertragung und -aufzeichnung zugelassen. Von dieser Möglichkeit soll zunächst im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Modellversuchs Gebrauch gemacht werden. Nach dessen Auswertung soll über eine Fortführung entschieden werden.
- Die Platzverweisung wird neu geregelt und um ein Aufenthalts- und Durchquerungsverbot ergänzt. Eine ergänzende Regelung über ein polizeiliches Wegweisungsrecht in Fällen häuslicher Gewalt soll mit einem späteren Gesetzentwurf erfolgen, sobald das Gesetzgebungsverfahren des Bundes zu einem Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen abgeschlossen ist und Vorschläge der Innenministerkonferenz zu einheitlichen polizeirechtlichen Regelungen der Länder vorliegen.
- Zur Durchsetzung einer Platzverweisung wird die Gewahrsamnahme zugelassen, wenn die Person die Gefahr verursacht.

Einzelheiten sind in der dem Entwurf beigefügten Begründung dargestellt.

2. Aus dem Entwurf ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, 301 — 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil: Das Recht der Polizei

1. Abschnitt: Aufgaben und allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben der Polizei
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 4 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 5 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 6 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
- § 7 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
- § 8 Verantwortlichkeit nach anderen Vorschriften
- § 9 Einschränkung von Grundrechten

2. Abschnitt: Befugnisse

1. Unterabschnitt: Allgemeine und besondere Befugnisse der Polizei

- § 10 Allgemeine Befugnisse
- § 11 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 11 a Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 12 Vorladung
- § 13 Befragung und Auskunftspflicht
- § 14 Platzverweisung
- § 15 Gewahrsam
- § 16 Richterliche Entscheidung
- § 17 Rechte bei Freiheitsentziehungen
- § 18 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 19 Durchsuchung von Personen
- § 20 Durchsuchung von Sachen
- § 21 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 22 Verfahren beim Betreten und bei der Durchsuchung von Wohnungen
- § 23 Sicherstellung
- § 24 Durchführung der Sicherstellung
- § 25 Verwertung, Einziehung, Vernichtung
- § 26 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses

2. Unterabschnitt: Befugnisse zur Informationsverarbeitung

- § 27 Grundsätze der Datenerhebung
- § 28 Datenerhebung
- § 29 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und auf öffentlichen Plätzen
- § 30 Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden

- § 31 Polizeiliche Beobachtung
- § 32 Datenerhebung durch Observation
- § 33 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
- § 34 Datenerhebung durch Vertrauenspersonen
- § 35 Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen
- § 36 Parlamentarische Kontrolle
- § 36 a Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung
- § 36 b Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken
- § 36 c Allgemeine Regeln der Datenübermittlung
- § 36 d Datenübermittlung innerhalb der Polizei
- § 36 e Automatisiertes Abrufverfahren
- § 36 f Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über und- und zwischenstaatliche Stellen
- § 36 g Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit
- § 36 h Datenabgleich
- § 36 i Dateibeschreibung
- § 36 j Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

3. Abschnitt: Vollzugshilfe

- § 37 Vollzugshilfe
- § 38 Verfahren
- § 39 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehungen

4. Abschnitt: Zwang

- § 40 Allgemeines
- § 41 Unmittelbarer Zwang
- § 42 Handeln auf Anordnung
- § 43 Hilfeleistung für Verletzte
- § 44 Androhung unmittelbaren Zwangs
- § 45 Fesselung von Personen
- § 46 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
- § 47 Schußwaffengebrauch gegen Personen

5. Abschnitt: Polizeiverordnungen

- § 48 Begriff
- § 49 Zuständigkeit
- § 50 Vorlagepflicht — Zustimmungserfordernis
- § 51 Selbsteintrittsrecht der Fachaufsichtsbehörde
- § 52 Inhaltliche Grenzen
- § 53 Formerfordernisse
- § 54 Bußgeldvorschrift
- § 55 Geltungsdauer von Polizeiverordnungen

6. Abschnitt: Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche

- § 56 Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände
- § 57 Schadensausgleich bei Vermögensschäden und bei Freiheitsentziehung
- § 58 Schadensausgleich bei Gesundheitsschäden

- § 59 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
- § 60 Ausgleichspflichtiger; Erstattungsansprüche
- § 61 Rückgriff gegen den Verantwortlichen
- § 62 Rechtsweg

Zweiter Teil: Organisation der Polizei

1. Abschnitt: Polizeihoheit und Aufgabenverteilung

- § 63 Träger der Polizeihoheit
- § 64 Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben

2. Abschnitt: Polizeibehörden

- § 65 Allgemeine Polizeibehörden
- § 66 Sonderpolizeibehörden
- § 67 Gliederung der allgemeinen Polizeibehörden
- § 68 Aufsicht über die Polizeibehörden
- § 69 Weisungsrecht, Selbsteintritt, Unterrichtungspflicht

3. Abschnitt: Polizeivollzugsdienst

- § 70 Polizeivollzugsdienst des Landes
- § 71 Aufgaben der Polizei Bremen
- § 72 Aufgaben des Landeskriminalamts
- § 73 (weggefallen)
- § 74 Polizeivollzugsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven
- § 75 Unterstützung und gemeinsamer Einsatz
- § 76 Hilfspolizeibeamte
- § 77 Aufsicht über den Polizeivollzugsdienst

4. Abschnitt: Zuständigkeiten

- § 78 Örtliche Zuständigkeit
- § 79 Sachliche Zuständigkeit
- § 80 Außerordentliche sachliche Zuständigkeit
- § 81 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes
- § 82 Amtshandlungen von bremischen Polizeivollzugsbeamten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Bremen

Dritter Teil: Die Kosten der Polizei

- § 83 Kosten

Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 84 Überleitung der Zuständigkeiten
- § 85 Weitergeltung von Polizeiverordnungen und anderen Rechtsvorschriften
- § 86 Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Nichtpolizeibehörden
- § 87 Änderung von Landesgesetzen
- § 87a Übergangsvorschrift
- § 88 Inkrafttreten"

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Sie trifft dazu auch Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit umfasst auch die Verhütung von Straftaten.“

3. Nach § 2 Nr. 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Straftat von erheblicher Bedeutung:

- a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 des Strafgesetzbuchs,
- b) die in § 138 des Strafgesetzbuchs genannten Vergehen, sowie Vergehen nach den §§ 85 bis 89, 98, 99, 129, 130, 174 bis 176 des Strafgesetzbuchs und
- c) gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
 - aa) den §§ 243, 244, 253, 260, 263, 263 a, 266, 291 des Strafgesetzbuchs,
 - bb) § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Waffengesetzes,
 - cc) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes,
 - dd) § 92 a des Ausländergesetzes.

6. Kontakt- oder Begleitperson:

eine Person, die mit einer anderen Person, von der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, in einer Weise in Verbindung steht, die erwarten lässt, dass durch sie Hinweise über die angenommene Straftat gewonnen werden können.“

4. In § 8 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 11 bis 33“ ersetzt durch die Angabe „§§ 11 bis 35“.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „für die Allgemeinheit“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „zur vorbeugenden Bekämpfung“ durch die Wörter „zur Verhütung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einer anderen besonders gefährdeten Einrichtung oder Anlage oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesem Objekt befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und dies aufgrund der Gefährdungslage oder auf Grund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird eine Person angehalten und kann ein Datenabgleich nach § 36 h nicht bis zum Abschluss der Identitätsfeststellung vorgenommen werden, so darf die Person weiterhin für den Zeitraum festgehalten werden, der für die unverzügliche Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 4 und 5.

7. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Polizei darf erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen

1. zur Identitätsfeststellung nach § 11, soweit die Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann, oder
2. soweit dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist, und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

(2) Ist die Identität nach Absatz 1 Nr. 1 festgestellt und die weitere Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen auch nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erforderlich oder sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 entfallen, so sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten und die personenbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, dass eine Rechtsvorschrift die weitere Aufbewahrung oder Speicherung zulässt. Sind die personenbezogenen Daten oder Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, so sind diese über die Löschung oder Vernichtung zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. andere vergleichbare Maßnahmen.“

8. Die §§ 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

Befragung und Auskunftspflicht

(1) Die Polizei darf jede Person befragen, von der Angaben zur Aufklärung eines Sachverhalts in einer bestimmten polizeilichen Angelegenheit erwartet werden können.

(2) Die befragte Person ist zur Auskunft über Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Anschrift der Hauptwohnung und Staatsangehörigkeit verpflichtet, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine weitere Auskunftspflicht besteht nur für die nach den §§ 5 und 6 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 7 für die dort genannten Personen sowie für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(3) Für die Dauer der Befragung darf die Person angehalten werden.

(4) Die Polizei darf bei der Befragung einer Person keinen Zwang anwenden, um eine Aussage herbeizuführen. Im Übrigen gelten die §§ 68 a und 136 a der Strafprozessordnung entsprechend.

Platzverweisung

(1) Die Polizei darf jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Die Platzverweisung darf ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindert.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung oder sie ist aus einem vergleichbar wichtigen Grund auf das Betreten des Bereichs angewiesen. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb der Gemeinde oder das gesamte

Gemeindegebiet. Die Platzverweisung nach Satz 1 ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken; soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis geltend gemacht wird, kann eine Ausnahme von dem Verbot nach Satz 1 zugelassen werden. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt."

9. § 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zur Durchsetzung einer Platzverweisung,

- a) deren Nichtbefolgung eine erhebliche Gefahr zur Folge hätte oder
- b) soweit die Person, gegen die sich die Platzverweisung richtet, die Gefahr verursacht."

10. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist die Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person obliegt."

11. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. sie sich an einem in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ort aufhält,

- 5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind."

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder 4" gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „zugänglich" das Wort „sind" eingefügt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren, oder"
- c) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder" gestrichen.
- d) Nummer 4 wird aufgehoben.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten der Sicherstellung einschließlich der Kosten der Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung sichergestellter Sachen fallen den nach §§ 5 oder 6 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften gesamtschuldnerisch. Die Herausgabe der Sachen kann von der Zahlung der Kosten oder der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden. Ein Dritter, dem die Verwahrung übertragen worden ist, kann ermächtigt werden, Zahlungen der voraussichtlichen Kosten für die Polizei in Empfang zu nehmen. Ist eine Sache verwertet worden, so können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigesteuert werden."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

15. Die §§ 27 bis 36 werden durch die folgenden §§ 27 bis 36 j ersetzt:

„§ 27

Grundsätze der Datenerhebung

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle oder bei einem Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,
2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen,
3. offensichtlich ist, dass die Erhebung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie einwilligen würde,
4. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden,
5. die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
6. die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

Betroffene oder Dritte sollen auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hingewiesen werden.

(2) Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme der Gefahrenabwehr erkennbar sein soll, ist nur zulässig

1. in den Fällen der §§ 31 bis 35,
2. wenn andernfalls die Aufgabenerfüllung erheblich gefährdet würde oder
3. wenn dies dem Interesse der betroffenen Person entspricht.

Die Polizei darf in Fällen der Nummern 2 und 3 keine Mittel einsetzen oder Methoden anwenden, die nach Art oder Schwere des Eingriffs den besonderen Mitteln und Methoden vergleichbar sind.

§ 28

Datenerhebung

(1) Die Polizei darf über die in §§ 5, 6 oder 7 genannten Personen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 1 Abs. 3 oder 4 erforderlich ist.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, über Absatz 1 hinaus Daten erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen werden,
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer von Straftaten werden,
3. Personen, die sich im engen räumlichen Umfeld einer Person aufhalten, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit besonders gefährdet erscheint, soweit dies zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person erforderlich ist, und
4. Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen, die dazu beitragen können, einen bestimmten Sachverhalt aufzuklären.

(3) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten zur Vorbereitung für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit über folgende Personen erheben:

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
4. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

(4) Es dürfen Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere personenbezogene Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere

Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erhoben werden, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen erforderlich ist. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 4 sind die personenbezogenen Daten, die in einer Datei gespeichert worden sind, unverzüglich nach Beendigung des Anlasses zu löschen. Dies gilt nicht, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt oder wenn die personenbezogenen Daten zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung begangen worden ist.

§ 29

Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonders gefährdeten Objekten und auf öffentlichen Flächen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf bei oder unmittelbar im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, offene Bildaufnahmen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) über solche Personen anfertigen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen werden und zu erwarten ist, dass ohne diese Maßnahme die Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht möglich wäre oder wesentlich erschwert würde. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf Aufzeichnungen von einer Person anfertigen, wenn sie sich in einem Objekt im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(3) Öffentlich zugängliche Orte, an denen vermehrt Straftaten begangen werden oder bei denen auf Grund der örtlichen Verhältnisse die Begehung von Straftaten besonders zu erwarten ist, dürfen mittels Bildübertragung und -aufzeichnung durch den Polizeivollzugsdienst offen und erkennbar beobachtet werden, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs.1 erforderlich ist. Die Anordnung der Bildübertragung darf nur durch die Behördenleitung erfolgen; § 30 gilt im Übrigen entsprechend. In regelmäßigen Zeitabständen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung weiter vorliegen. Die Orte sind im Benehmen mit dem Senator für Inneres, Kultur und Sport festzulegen.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 hergestellten Aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Aufzeichnung zu löschen oder zu vernichten, nach Absatz 3 hergestellte Aufzeichnungen spätestens nach 48 Stunden, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten weiterhin erforderlich ist.

§ 30

Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden

Die Anordnung für die Erhebung von Daten mit besonderen Mitteln und Methoden (§§ 31 bis 35) durch den Polizeivollzugsdienst trifft die Behördenleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie kann ihre Befugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen. Aus ihr müssen sich ergeben:

1. Art, Beginn und Ende der Maßnahme,
2. die beauftragte Organisationseinheit,
3. Tatsachen, die den Einsatz der Maßnahme begründen,
4. Zeitpunkt der Anordnung sowie Name und Dienststellung des Anordnenden.

Die Anordnung ist zu befristen.

§ 31

Polizeiliche Beobachtung

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird oder
2. die auf Tatsachen beruhende Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten die Annahme rechtfertigen, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,

und dies für die Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. Die Anordnung darf sich nur gegen diese Person richten und nur dann getroffen werden, wenn andere Maßnahmen weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wären. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einer Person nach Satz 1 in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer Person nach Satz 1 führen wird und andere Maßnahmen weniger erfolgversprechend oder nicht möglich wären.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr benutzt wird.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

(4) Die Ausschreibung darf nur durch einen Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Gericht nach § 33 Abs. 3. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst erfolgen. Hat der Polizeivollzugsdienst die Anordnung getroffen, so beantragt er unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von dem Amtsgericht bestätigt worden ist. Die Anordnung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist ihr Zweck erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, so ist die Ausschreibung unverzüglich zu beenden. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich sind.

§ 32

Datenerhebung durch Observation

(1) Eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung durch den Polizeivollzugsdienst, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), ist nur zulässig

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit über die in den §§ 5 und 6 genannten Personen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich erscheint,
2. zur Beobachtung von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, wenn die Verhütung der Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint, sowie
3. zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einer Person nach Nummer 1 oder 2 in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthalts der Person führen wird und auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die längerfristige Observation darf nur durch einen Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Gericht nach § 33 Abs. 3. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst erfolgen. Hat der Polizeivollzugsdienst die Anordnung getroffen, so beantragt er unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von dem Amtsgericht bestätigt worden ist. Die Anordnung ist auf die Dauer

von längstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils längstens einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme fortbestehen.

(3) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation darf der Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) erforderlich ist und wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet würde.

§ 33

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nichtöffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport bestimmt die Art der zulässigen technischen Mittel durch Verwaltungsvorschrift, die zu veröffentlichen ist.

(2) Ohne Wissen des Betroffenen darf durch den Polizeivollzugsdienst das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Person, der die Gefahr droht oder von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann.

(3) Das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Bei einer Maßnahme nach Absatz 2 darf die Frist höchstens vier Wochen betragen. Eine Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Bei Gefahr im Verzug kann der Polizeivollzugsdienst die Anordnung treffen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen durch einen Richter bestätigt wird. Wird die Anordnung nicht bestätigt, sind die durch den Einsatz technischer Mittel gewonnen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, so sind die Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist dem Richter mitzuteilen.

(5) Wird das technische Mittel ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person eingesetzt, genügt die Anordnung des Polizeivollzugsdienstes.

(6) In den Fällen des § 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist eine Maßnahme nach Absatz 2 unzulässig.

§ 34

Datenerhebung durch Vertrauenspersonen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf unter den in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen personenbezogene Daten erheben durch die Verwendung von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen). Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Eine Vertrauensperson darf nicht gegen Personen verwendet werden, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung), soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Der Polizeivollzugsdienst

darf Personen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Satz 1 haben, nicht von sich aus als Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen.

(3) Die Frist für die Anordnung der Maßnahme beträgt höchstens sechs Monate; sie kann um diesen Zeitraum verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme weiter vorliegen.

§ 35

Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf durch den Einsatz von Beamten, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) eingesetzt werden (verdeckte Ermittler), personenbezogene Daten erheben

1. über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen,
2. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung begehen werden, wenn die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
3. über Personen, die ein Verbrechen begangen haben und bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Gefahr der Wiederholung besteht,
4. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie ein Verbrechen begehen werden, die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären, sowie
5. über Kontakt- oder Begleitpersonen der in Nummer 2 bis 4 genannten Personen, wenn dies zur Verhütung einer Straftat nach Nummer 2 bis 4 unerlässlich ist.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Ein verdeckter Ermittler darf zur Erfüllung seines Auftrags unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Er darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

(3) Ein verdeckter Ermittler darf keine personenbezogenen Daten bei Personen erheben, die in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung), soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

(4) Über die Zulässigkeit des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers entscheidet der Richter des Amtsgerichts Bremen auf Antrag des Landeskriminalamts. Nach Ablauf von sechs Monaten hat das Landeskriminalamt die erneute Entscheidung des Richters des Amtsgerichts Bremen herbeizuführen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Absatz 4 findet keine Anwendung auf den Einsatz von verdeckten Ermittlern in der Freien Hansestadt Bremen durch ein anderes Land.

(6) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

§ 36

Parlamentarische Kontrolle

(1) Die Bürgerschaft bildet zur Kontrolle der nach den §§ 31, 32 Abs. 1, §§ 33 bis 35 durchgeführten polizeilichen Datenerhebungen einen Ausschuss. Der Ausschuss hat mindestens drei Mitglieder. Jede Fraktion benennt mindestens ein Mitglied.

(2) Der Senator für Inneres, Kultur und Sport unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über Anlass und Dauer der Datenerhebungen nach Absatz 1.

(3) Der Senator für Inneres, Kultur und Sport hat dem Ausschuss Auskünfte über Datenerhebungen nach Absatz 1 zu erteilen, wenn es mindestens eines seiner Mitglieder verlangt. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport kann die Erteilung einer Auskunft ablehnen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl eines Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden, insbesondere wenn eine Auskunft Leib oder Leben oder die weitere Verwendbarkeit der eingesetzten Personen gefährdet. Die Ablehnung ist zu begründen.

(4) Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich.

36 a

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die sie nach diesem Gesetz rechtmäßig erhoben hat, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten dürfen nur für den bestimmten Zweck verarbeitet werden, für den sie im Einzelfall erhoben worden sind; § 36 b bleibt unberührt. Erlangt die Polizei rechtmäßig Kenntnis von personenbezogenen Daten, ohne sie erhoben zu haben, so darf sie diese Daten zu einem der Gefahrenabwehr dienenden Zweck speichern, verändern oder nutzen. Die Zweckbestimmung ist bei jeder Speicherung festzulegen.

(2) Personenbezogene Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden sind oder die die Voraussetzungen des § 36 b Abs. 7 erfüllen, sind zu kennzeichnen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur dann in Dateien der Polizei gespeichert werden, wenn sie aus Akten ersichtlich sind. Bei wertenden Angaben über eine Person muss in der Datei die Stelle angegeben sein, die die Akte führt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dateien, die für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eingerichtet werden.

(4) Der Polizeivollzugsdienst darf fermündlich über eine Notrufnummer an ihn gerichtete Hilfeersuchen und Mitteilungen auf einen Tonträger aufnehmen. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeit oder zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

(5) Die Polizei darf zur Vorgangsverwaltung, zur befristeten Dokumentation ihres Handelns, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage personenbezogene Daten speichern.

36 b

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

(1) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 36 a Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. es sich um einen Zweck der Gefahrenabwehr handelt und die Daten hierfür erhoben werden dürften oder
2. die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen gilt nicht als Verarbeitung für andere Zwecke.

(3) Personenbezogene Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, dürfen zu anderen als den in § 36 a Abs. 1 genannten Zwecken nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

(4) Personenbezogene Daten, die

1. ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert,
2. zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder
3. auf Grund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben

worden sind, dürfen zu einem anderen als dem Zweck, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder zur Aufklärung einer der in § 100 a der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder solcher Straftaten, die sich gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. Sie kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(5) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Verfolgung von Straftaten über eine tatverdächtige Person und in Zusammenhang damit über Dritte rechtmäßig erhoben oder rechtmäßig erlangt hat, speichern, verändern und nutzen, wenn wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person anzunehmen ist, dass sie weitere Straftaten begehen wird und die Speicherung erforderlich ist, um diese Straftaten zu verhüten. Die Speicherung der nach Satz 1 über Dritte erhobenen personenbezogenen Daten in Dateien ist nur zulässig über die in § 28 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 genannten Personen. Der Ausgang eines strafprozessrechtlichen Verfahrens ist zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.

(6) Sind personenbezogene Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden, so ist deren Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu einem anderen Zweck nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zum Schutz der zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz tätigen Personen zulässig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung mit dem Einsatz technischer Mittel zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz in einer Wohnung tätigen Person erhoben worden sind, ist nur zu den in Satz 1 genannten anderen Zwecken zulässig und bedarf der richterlichen Anordnung. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Speicherung von personenbezogenen Daten in einer Datei nach § 36 a Abs. 4.

(7) Absatz 6 ist auf die Speicherung, Veränderung oder Nutzung nach anderen Rechtsvorschriften erhobener personenbezogener Daten entsprechend anzuwenden, wenn erkennbar ist, dass die Daten mit Mitteln oder Methoden erhoben wurden, die nach Art und Schwere des Eingriffs den besonderen Mitteln oder Methoden vergleichbar sind. Die verarbeitende Stelle ist nicht verpflichtet, die Art und Weise der Datenerhebung zu ermitteln.

(8) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 2) und über Personen, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden sind (§ 31 Abs. 3), ist nur zulässig, wenn dies zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Satz 1 ist auch auf die Veränderung und Nutzung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten anzuwenden, die nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 erhoben worden sind, wenn die Dateien für länger als sechs Monate eingerichtet werden.

(9) Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben oder sonst verarbeitet worden sind, dürfen nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten gespeichert, verändert und genutzt werden. Personenbezogene Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden sind, dürfen nur genutzt werden, wenn sie nach den Vorschriften der Strafprozessordnung für diesen Zweck hätten erhoben werden dürfen.

§ 36 c

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den Voraussetzungen des § 36 b Abs. 1 und 4 übermittelt werden. Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist aktenkundig zu machen. Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Unterlagen geführt werden, und nicht für automatisierte Abrufverfahren.

(2) Bewertungen (§ 36 a Abs. 3 Satz 2), personenbezogene Daten über die in § 28 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personen sowie nach § 31 Abs. 3 übermittelte personenbezogene Daten über eine Person, die mit einer ausgeschriebenen Person angefallen worden ist, dürfen nur Polizei- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

(3) Die Datenübermittlung zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz erfolgt nach dem Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen.

§ 36 d

Datenübermittlung innerhalb der Polizei

(1) Die Behörden und Dienststellen der Polizei dürfen untereinander personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung einer Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Dies gilt auch für Übermittlungen an die Polizei und sonstige Behörden der Gefahrenabwehr anderer Länder und des Bundes.

(2) Sollen personenbezogene Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben oder nach § 36 b Abs. 7 gespeichert worden sind, zu einem anderen Zweck übermittelt werden, so ist zuvor zu prüfen, ob die Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger nach § 36 b Abs. 6 zulässig ist.

§ 36 e

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Behörden der Polizei durch Abruf aus einer Datei ermöglicht, darf mit Zustimmung des Senators für Inneres, Kultur und Sport eingerichtet werden. § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Abrufe im Rahmen eines automatisierten Verfahrens sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu protokollieren und in überprüfbarer Form aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren unter Beteiligung von öffentlichen Stellen, die nicht Behörden der Polizei sind, gilt im Übrigen § 14 des Bremischen Datenschutzgesetzes.

(4) Der Polizeivollzugsdienst darf zur Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr, die nicht nur örtliche Bedeutung haben, an einem Datenverbund der Polizei mit anderen Ländern und dem Bund teilnehmen, der auch eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht, wenn in der hierüber getroffenen Vereinbarung festgelegt ist, welcher Behörde die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Pflichten einer speichernden Stelle obliegen.

§ 36 f

**Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen,
an ausländische öffentliche Stellen
sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen**

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle,
2. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder

3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies

1. in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einem internationalen Vertrag geregelt ist oder
2. zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger

erforderlich ist.

(3) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden sind, gilt § 36 b Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 darf die Übermittlung an eine ausländische öffentliche Stelle oder an eine über- und zwischenstaatliche Stelle nur erfolgen, wenn für diese Stelle den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten. Satz 1 gilt nicht, soweit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Bedeutung, die der Erfüllung der Gefahrenabwehraufgabe zukommt, Belange der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit überwiegen.

(5) Eine Übermittlung nach Absatz 2 darf nicht erfolgen, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, zur Folge haben würde.

§ 36 g

Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht, er diese Kenntnis nicht auf ihm zumutbare andere Weise erhalten kann und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten und Abbildungen einer Person zum Zweck der Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsortes oder zur Warnung öffentlich bekannt geben, wenn

1. die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben auf andere Weise nicht möglich erscheint oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Vorsorge für die Verfolgung oder die Verhütung dieser Straftat auf andere Weise nicht möglich erscheint.

Die Daten können mit einer wertenden Angabe über die Person verbunden werden, wenn dies zur Abwehr der in den Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren erforderlich ist; § 36 c Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 30 gilt entsprechend.

§ 36 h

Datenabgleich

Der Polizeivollzugsdienst darf rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit Dateien abgleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. Der Polizeivollzugsdienst kann darüber hinaus jedes amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen

gen mit den in Satz 1 genannten Dateien abgleichen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Ein Abgleich der nach § 29 Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig. Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten mit dem Inhalt anderer von ihr geführter Dateien im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 36 i

Dateibeschreibung

Für die Dateibeschreibung der in einer polizeilichen Datei zu speichernden personenbezogenen Daten gilt § 8 des Bremischen Datenschutzgesetzes. Die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung von Dateien ist spätestens nach Ablauf von vier Jahren seit ihrer Errichtung zu prüfen.

§ 36 j

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann an die Stelle der Löschung die Sperrung treten.

(3) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, sind sie im Fall von Absatz 2 Nr. 1 durch Anbringung eines entsprechenden Vermerks zu sperren. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 sind die Akten spätestens zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(4) Der Senator für Inneres, Kultur und Sport legt durch Verwaltungsvorschrift die Fristen fest, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Fristen dürfen

1. bei Erwachsenen zehn Jahre,
2. bei Minderjährigen fünf Jahre und
3. bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, zwei Jahre

nicht überschreiten, wobei nach dem Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Anlasses zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass der Speicherung eines personenbezogenen Datums. Verbüßt die Person eine Freiheitsstrafe oder ist gegen sie eine mit Freiheitsentzug verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, so beginnt die Frist mit der Entlassung.

(5) Die Pflicht, einzelne personenbezogene Daten unabhängig von einer nach Absatz 4 bestimmten Frist zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, bleibt unberührt.

(6) An Stelle der Löschung tritt eine Sperrung, solange

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

2. die Nutzung der personenbezogenen Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verwaltungsverfahren unerlässlich ist.

Gespernte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur zu den in Satz 1 Nr. 2 genannten Zwecken verarbeitet werden.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Anwendung des Verwaltungszwangs durch die Polizei gilt das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz mit der Maßgabe, dass

1. § 26 Abs. 3 dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Kosten nach § 19 Abs. 3 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ergänzend gilt und
2. die Schriftform bei Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes nicht erforderlich ist.“

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

17. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „mündlich oder auf andere Weise“ eingefügt.

18. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizeibehörden nehmen alle polizeilichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wahr. Der Polizeivollzugsdienst ist bei der Gefahrenabwehr, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben den Polizeibehörden nur für Maßnahmen zuständig, die nach pflichtgemäßem Ermessen unaufschiebbar notwendig erscheinen. Er unterrichtet die zuständigen Polizeibehörden über alle Vorgänge, die für deren Entschließung von Bedeutung sein können; im übrigen hat er im Rahmen dieses Gesetzes Gefahren zu ermitteln sowie die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben zu erfüllen.“

Artikel 2

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport kann den Wortlaut des Bremischen Polizeigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 1)

Die vorgesehene Ergänzung in § 1 Abs. 1 stellt klar, dass auch die Vorbereitung für die Abwehr künftiger Gefahren und die Verhütung von Straftaten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) Teil der polizeilichen Aufgabe Gefahrenabwehr sind. Dabei handelt es sich um nichts grundsätzlich Neues; diese Tätigkeiten hat die Polizei schon bislang als Teil der Gefahrenabwehr verstanden und praktiziert. Die gesetzliche Klarstellung erscheint jedoch im Hinblick auf die neu geregelten Befugnisse zur Datenerhebung und -verarbeitung sinnvoll.

Zu Nr. 3 (§ 2 Nrn. 5 und 6)

Eine Reihe von Befugnissen (z. B. §§ 31 bis 35) knüpft an den Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung an. Daher ist es notwendig, diesen Begriff in die Begriffsbestimmungen des § 2 aufzunehmen. Die Definition ist abschließend. Da die Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden sich auch auf Kontakt- und Begleitpersonen erstrecken kann, ist eine Bestimmung dieses Begriffs ebenfalls geboten. Damit wird der potentielle Personenkreis, der von dieser Maßnahme betroffen sein kann, erkennbar bestimmt und zugleich eingegrenzt.

Zu Nr. 4 (§ 8)

Folgeänderung auf Grund der Neufassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu Nr. 5 (§ 10 Abs. 1)

Folgeänderung auf Grund der Neufassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu Nr. 6 (§ 11 Abs. 1 und 3)

Durch die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 a wird die Befugnis der Polizei zur Identitätsfeststellung auf solche Örtlichkeiten beschränkt, bei denen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu erwarten sind. Der Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung ist durch § 2 Nr. 5 des Entwurfs nunmehr im Einzelnen definiert; damit werden die Eingriffsvoraussetzungen im Sinne der Normenklarheit präzisiert.

Die Regelung in Absatz 1 Nummer 4 ergänzt die Befugnis zur Identitätsfeststellung um Einrichtungen oder Anlagen, bei denen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Gefahrenpotential im Hinblick auf die Begehung von Straftaten vorliegen. Die Eingriffsschwelle wird anders als in Nr. 2 a nicht durch die besondere Schwere der Straftaten bestimmt, sondern durch die Festlegung der Objekte einerseits und das Erfordernis einer bestimmten Gefahrenprognose andererseits. Es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an diesem konkreten Objekt oder an Objekten dieser Art Straftaten verübt werden sollen, durch die das Objekt selbst oder Personen, die sich darin oder in unmittelbarer Nähe befinden, gefährdet sind.

Absatz 3 ergänzt die bisherige Regelung des Absatzes 2 um ein spezielles Anhalte-recht zum Zweck und für die Dauer des polizeilichen Datenabgleichs. Der Zeitraum, für den eine Person festgehalten werden darf, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Zeitspanne begrenzt, die für die unverzügliche Durchführung des Datenabgleichs erforderlich ist. Systembedingte Verzögerungen oder Ausfälle des Systems gehen zu Lasten der Polizei; der Betroffene darf, soweit derartige Verzögerungen eintreten, nicht länger festgehalten werden.

Zu Nr. 7 (§ 11 a)

§ 11 a soll anstelle des jetzigen § 31 die Befugnis zur erkennungsdienstlichen Behandlung präziser als bisher regeln. Aus systematischen Gründen erscheint eine Einfügung der Vorschrift nach der Regelung über die Identitätsfeststellung zweckmäßiger als der bisherige Standort. Die Regelung legt deutlicher als § 31 fest, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung auch zur Vorsorge für die Verfolgung bzw. zur Verhütung von Straftaten zulässig ist.

Zu Nr. 8 (§§ 13 und 14)

Zu § 13

Die schon bisher bestehende Vorschrift über die Befragung von Personen wird im Hinblick darauf, dass auch dies bereits einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen kann, neu gefasst. Die Vorschrift regelt die Befragung als Standardmittel der Informationsbeschaffung durch die Polizei. Die Befragung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sich sowohl auf sachbezogene Daten der oder des Betroffenen oder anderer Personen beziehen. Voraussetzung für eine Befragung ist, dass nach sachgerechter Prognose von der betroffenen Person Angaben erwartet werden können. Eine Befragung ist nur dann erforderlich, wenn ohne die zu erfragenden Angaben die sach- oder zeitgerechte Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht oder nur eingeschränkt möglich wäre. Eine Befragung setzt jeweils einen bestimmten Anlass voraus; eine bloße Ausforschungsbefragung wäre unzulässig.

Eine Auskunftspflicht besteht nach Absatz 2 nur hinsichtlich der Angaben zur Person und nur unter der Voraussetzung, dass diese Angaben für die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erforderlich sind, z. B. im Hinblick auf eine spätere Kontaktaufnahme; im Übrigen ist die betroffene Person nicht verpflichtet, Angaben zur Sache zu machen. Absatz 3 stellt klar, dass die Polizei für die Dauer der Befragung den Betroffenen anhalten kann. Das Anhalten einer Person für die Befragung stellt keine Freiheitsentziehung dar; eine richterliche Entscheidung ist daher nicht erforderlich. Absatz 4 entspricht der bestehenden Regelung des § 13.

Zu Absatz 1

Die Neufassung des Absatzes 1 ergab sich aus der Notwendigkeit, auch Personen, die nicht als Verantwortliche nach den §§ 5 oder 6 in Frage kommen, von einem Platz verweisen zu können. Deutlich wird dies am Beispiel notwendiger Evakuierungen von Gebäuden etwa bei der Räumung von Bombenblindgängern. Die Betroffenen würden durch ihren Verbleib keine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne verursachen; eine Verursachung nach § 5 setzt entweder aktives Handeln oder die Nichtbefolgung gesetzlicher Handlungspflichten voraus. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Damit wäre eine polizeiliche Inanspruchnahme der Betroffenen (zu ihrem eigenen Schutz) nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht möglich. Um dieses unbefriedigende Ergebnis zu ändern, soll eine Platzverweisung künftig auch möglich sein, wenn die Gefahr nicht von der zu verweisenden Person verursacht wird. Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtslage in § 17 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung des jetzigen § 14 um einen neuen Absatz 2 entspricht dem Bedürfnis, insbesondere im Bereich des illegalen Drogenhandels als eine von mehreren polizeilichen Maßnahmen mehrfach auffällig gewordenen Drogenhändlern das Betreten bestimmter örtlicher Bereiche zu verbieten, um sie damit von den Umschlagplätzen fernzuhalten. Bislang ist dieser Eingriff mangels einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage auf § 10 des Polizeigesetzes gestützt worden. Es erscheint jedoch zweckmäßig, hierfür eine spezialgesetzliche Grundlage zur Verfügung zu stellen, in der Umfang und Voraussetzungen dieses Eingriffs im Einzelnen geregelt sind.

Ferner entspricht diese Regelung der polizeilichen Erfahrung der letzten Zeit insbesondere im Zusammenhang mit den so genannten Chaos-Tagen; es ergaben sich dabei Zweifel, ob die bestehende Regelung der Platzverweisung zur adäquaten Abwehr der von diesen Veranstaltungen ausgehenden Gefahren ausreicht. Sowohl nach der bestehenden Rechtslage als auch nach der Änderung des Absatzes 1 kann die Polizei eine Platzverweisung grundsätzlich erst zur Abwehr einer (konkreten), d. h. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gefahr aussprechen. Dies ermöglicht der Polizei ein Eingreifen erst, wenn die Gefahr — d. h. der Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit — sich bereits verwirklicht hat oder seine Verwirklichung unmittelbar bevorsteht. Ein Reagieren im Vorfeld — bei einer sich erst anbahnenden Gefahr — ist damit kaum möglich. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob sich die Platzverweisung nach der gegenwärtigen Rechtslage auf ein größeres Gemeindegebiet oder sogar auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken kann oder auf eine eng begrenzte Örtlichkeit — Straße, Platz — beschränkt ist. Nur eine räumlich ausgedehntere Platzverweisung wäre aber zur Abwehr der beispielsweise von den „Chaos-Tagen“ ausgehenden Gefahren geeignet gewesen.

Im Hinblick auf diese Erfahrungen wird durch Absatz 2 festgelegt, dass eine Platzverweisung auch bereits dann ausgesprochen werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat begehen wird. Damit wird die Befugnis zur polizeilichen Reaktion gegenüber der bestehenden Regelung weiter in das Vorfeld verlagert; im Gegensatz zur bestehenden Regelung genügt künftig eine an sachgerechten Kriterien orientierte polizeiliche Prognose, dass die betroffene Person voraussichtlich eine Gefahr verursachen wird. Der tatsächliche Eintritt des schädigenden Ereignisses braucht nicht mehr abgewartet zu werden. Darüber hinaus stellt die Regelung klar, dass sich die Platzverweisung auch auf ein größeres Gemeindegebiet oder den gesamten räumlichen Bereich einer Gemeinde erstrecken kann. Voraussetzung für eine so gestaltete Platzverweisung ist jeweils, dass sie in dem beabsichtigten Umfang für die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erforderlich und geeignet ist. Durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben sich Einschränkungen der Anwendung dieser polizeilichen Maßnahme. Einerseits darf kein anderes milderes Mittel zur Verfügung stehen; andererseits darf durch die Maßnahme nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen werden (§ 3). Durch Satz 3 wird der ebenfalls in § 3 enthaltene Gedanke, dass eine polizeiliche Maßnahme in ihrer Dauer auf das zur Zweckerreichung Erforderliche begrenzt ist, konkretisiert und ausgeführt. Die Regelung enthält ferner in Satz 1 selbst einen Regelfall dafür, dass die Maßnahme mit höherrangigem Recht unvereinbar ist, nämlich dann, wenn die Wohnung der betroffenen Person in dem Gebiet liegen würde, auf das sich die

Maßnahme erstreckt. Für diese Fallkonstellation wird die Platzverweisung daher ausgeschlossen.

Zu Nr. 9 (§ 15)

Durch die Änderung soll die gegenwärtige, als unbefriedigend empfundene Rechtslage bei der Durchsetzung einer Platzverweisung mittels Gewahrsamnahme geändert werden.

Für die Durchsetzung einer Platzverweisung nach § 14 kommen derzeit im Wesentlichen nur zwei Möglichkeiten in Betracht. Einerseits könnte die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden, um den Betroffenen am Betreten eines Platzes zu hindern oder ihn zum Verlassen einer Örtlichkeit zu veranlassen; dies wird in den meisten Fällen aber wegen der Unverhältnismäßigkeit des Zwangsmitteleinsatzes nicht in Betracht kommen können. Zum anderen könnte die Polizei den Betroffenen nach § 15 in Gewahrsam nehmen. Eine Gewahrsamnahme zur Durchsetzung einer Platzverweisung ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 BremPolG gegenwärtig nur zulässig, wenn die Nichtbefolgung der Platzverweisung eine erhebliche Gefahr zur Folge hätte. Eine erhebliche Gefahr liegt nach § 2 Nr. 3 c BremPolG nur bei einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte vor. Diese hohe Gefahrenschwelle wird in der Regel bei Sachverhalten, die mit einer Platzverweisung polizeilich geklärt werden können, nicht erreicht. Damit steht der Polizei für eine Vielzahl von Fällen im Ergebnis kein wirksames Instrumentarium zur Durchsetzung einer Platzverweisung zur Verfügung, so dass damit auch die Maßnahme selbst in ihrer Effektivität in Frage gestellt ist. Dieser unzureichende Zustand soll durch die vorgeschlagene Änderung beseitigt werden; ein Platzverweis soll allerdings nur dann mit einer Gewahrsamnahme durchgesetzt werden können, wenn sich aus der Nichtbefolgung der Platzverweisung eine erhebliche Gefahr ergeben würde oder wenn der Betroffene die Gefahr, zu deren Abwehr die Platzverweisung angeordnet wird, auch verursacht hat.

Zu Nr. 10 (§ 17 Abs. 3)

Anpassung an das Betreuungsrecht.

Zu Nr. 11 (§ 19)

Durch die Änderung erhält die Polizei die Befugnis, ergänzend zur Identitätsfeststellung in Fällen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 auch die betreffenden Personen oder deren Sachen zu durchsuchen. Dies entspricht praktischen Bedürfnissen. Die Identitätsfeststellung als isolierte Maßnahme ist regelmäßig kein ausreichendes Mittel, um das polizeiliche Ziel zu erreichen. Das Polizeigesetz wird damit im Übrigen an den Standard der meisten anderen Polizeigesetze angeglichen, die diese Befugnisse bereits entsprechend geregelt haben.

Zu Nr. 12 (§ 21)

Korrektur und Folgeänderung auf Grund der Aufhebung von § 23 Nr. 4.

Zu Nr. 13 (§ 23)

Korrektur und Straffung des Wortlauts.

Zu Nr. 14 (§ 26)

Durch den neuen Absatz 3 wird § 26 um eine Vorschrift über die Kostentragung bei sichergestellten Sachen ergänzt. Damit werden in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen bei der Anwendung der bisherigen Vorschrift gelöst. Um ein schlankes und effizientes Verfahren zu erreichen, ist vorgesehen, dass die Herausgabe der Sachen von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht und ein Dritter ermächtigt werden kann, die Kosten für die Polizei in Empfang zu nehmen. Der Begriff der Kosten umfasst nach § 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes u. a. Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Zu Nr. 15 (§§ 27-36 j)

Zu § 27

Die Vorschrift legt die Rahmenbedingungen für alle Formen der Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Polizei fest. Für besondere Formen der Datenerhebung gelten darüber hinaus zusätzliche oder modifizierte Voraussetzungen, die in den jeweiligen Vorschriften enthalten sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 legt als Grundsatz fest, dass personenbezogenen Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben werden. Nur soweit dies auf Grund besonderer Umstände nicht möglich ist, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Nrn. 1 bis 6 regeln dabei im Einzelnen abschließend, wann dies der Fall ist. Durch Satz 2 wird dabei verdeutlicht, dass die Datenerhebung bei einer anderen Behörde einer Erhebung bei einem beliebigen Dritten gleich steht.

Die Befugnis in Nr. 1 legitimiert sich aus Entscheidungen des Gesetzgebers, in bestimmten Fällen eine Datenerhebung bei Dritten über den Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen zu stellen.

Soweit Daten einer betroffenen Person überprüft werden müssen, kann dies häufig nur durch Zugriff auf Daten von Dritten (vielfach Behörden) erfolgen. Daher ist für diese Fallkonstellation durch Nr. 2 eine entsprechende Ausnahme vom Grundsatz der Datenerhebung bei Betroffenen vorgesehen.

Nr. 3 regelt den Fall, dass Daten zwar beim Betroffenen erhoben werden könnten, der Zugriff auf Daten Dritter aber schneller oder einfacher möglich ist. Nur soweit die Erhebung im offensichtlichen Interesse der betroffenen Person liegt, können die Daten ersatzweise bei dem Dritten erhoben werden.

Die Ausnahme in Nr. 4 dient der Vereinfachung des Arbeitsablaufs. Daten, die jedermann zugänglich sind, können auch von der Polizei genutzt werden; es wäre unzumutbar, die Polizei auch für diesen Fall zu verpflichten, die Daten gleichwohl beim Betroffenen erheben zu müssen.

Nr. 5 legt fest, dass anstelle einer objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglichen Datenerhebung beim Betroffenen Daten bei Dritten erhoben werden dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dadurch voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass die Polizei ihre Gefahrenabwehraufgabe schnell und effizient erfüllen kann, enthält Nr. 6 schließlich einen Regelfall überwiegender öffentlicher Interessen für die Datenerhebung bei Dritten statt beim Betroffenen. Nur wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe ohne Kenntnis der Daten erheblich gefährdet oder wesentlich erschwert würde, können Daten anstelle beim Betroffenen bei Dritten erhoben werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält den Grundsatz einer offenen Datenerhebung als Ergänzung des Grundsatzes der Datenerhebung beim Betroffenen in Absatz 1. Nur in bestimmten im Gesetz festgelegten Fällen sieht das Gesetz eine Einschränkung dieses Grundsatzes vor. Aus der Natur der Sache ergibt sich eine solche Einschränkung bei der Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden (§§ 31 bis 35), die ein verdecktes Vorgehen der Polizei regelmäßig zum Inhalt hat. Darüber hinaus kann nur noch in Fällen, in denen die polizeiliche Aufgabenerfüllung sonst erheblich beeinträchtigt würde oder dies dem mutmaßlichen Interesse der betroffenen Person entspricht (beispielsweise soll die Tatsache, dass die Polizei Feststellungen über eine Person trifft, im Interesse der Person nicht offenbar werden), von dem Grundsatz der offenen Datenerhebung abgewichen werden. Satz 2 stellt klar, dass auch bei einer nach den Nrn. 2 und 3 verdeckt erfolgenden Erhebung personenbezogener Daten keine Mittel oder Methoden eingesetzt werden dürfen, die den besondern Mitteln oder Methoden nach den §§ 31 bis 35 vergleichbar sind; dies stellt sicher, dass die Regelungen, die für den Einsatz besonderer Mittel oder Methoden gelten, nicht unterlaufen werden dürfen.

Die Benachrichtigung des Betroffenen über eine Datenerhebung ohne seine Kenntnis richtet sich nach allgemeinem Datenschutzrecht (vergl. § 10 Abs. 5 BrDSG).

Zu § 28

Während § 27 die Bedingungen regelt, unter denen die Datenerhebung erfolgt, legt diese Regelung allgemein fest, bei wem und unter welchen Voraussetzungen Daten erhoben werden dürfen. Die Regelung hat damit die Funktion einer Generalklausel, die für die Datenerhebung der Polizei „im Alltagsgeschäft“, soweit keine spezi-

ellernen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich sind, maßgebend ist.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift zurück auf die Aufgabenzuweisung an die Polizei in § 1 und legt fest, dass die Polizei zur Erfüllung ihrer dort bestimmten Aufgaben Daten erheben darf. Die Datenerhebung richtet sich an Personen, die für eine Gefahr gem. §§ 5 oder 6 verantwortlich sind oder nach § 7 in Anspruch genommen werden. Es ist nicht erforderlich, dass durch die Datenerhebung die Gefahr unmittelbar abgewehrt wird; vielmehr reicht es aus, dass die Datenerhebung dazu dient, Informationen zu erhalten, die die Abwehr der Gefahr mit anderen Maßnahmen ermöglichen.

Soweit in spezielleren Vorschriften (z. B. §§ 11, 13, 29) die Datenerhebung bei Personen zugelassen ist, die nicht als Verantwortliche nach den §§ 5, 6 oder 7 in Betracht kommen, gehen diese Regelungen insoweit vor.

Zu Absatz 2

Zur Aufgabe der Abwehr von Gefahren durch die Polizei gehört auch die Verhütung von Straftaten (vergl. § 1 Abs. 1 neu). Im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen für die Verhütung von Straftaten ist eine Modifizierung der allgemeinen Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Datenerhebung notwendig. Im Gegensatz zu Absatz 1 ist bei der Verhütung von Straftaten in der Regel noch keine konkrete Gefahr zu erkennen; allerdings besteht auf Grund von Tatsachen Grund zu der Annahme, dass zu einem späteren, noch nicht feststellbarem Zeitpunkt eine Gefahr entstehen könnte. Absatz 2 legt daher fest, unter welchen Voraussetzungen und über welche Personen Daten zur Verhütung von Straftaten erhoben werden dürfen.

Während Nr. 1 den potentiellen Täter betrifft, richtet sich Nr. 2 an das potentielle Opfer von Straftaten. Die Nrn. 3 und 4 betreffen Personen, die sich im unmittelbaren Umfeld gefährdeter Personen aufhalten sowie Hinweisgeber und Auskunftspersonen, soweit noch keine konkrete Gefahr zugeordnet werden kann. Gefährdeten Personen nach Nr. 3 wird die Tatsache, dass Personen in ihrem Umfeld von der Polizei überprüft werden, in allgemeiner Form bekannt gegeben.

Zu Absatz 3

Die Regelung gibt dem Polizeivollzugsdienst die Möglichkeit, zur Vorbereitung auf die Abwehr von künftigen Gefahren, die nach sachgerechter Prognose eintreten können, ohne dass sie zeitlich oder örtlich bereits vorhersehbar wären, Daten zu erheben. Im Gegensatz zu sonstigen polizeilichen Maßnahmen muss noch kein konkreter, d. h. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartender Gefahreintritt anzunehmen sein. Personen nach Nr. 1 sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse oder Fähigkeiten die Polizei bei der Gefahrenabwehr unterstützen können wie z. B. Notärzte, Dolmetscher, Sachverständige oder Verantwortliche in Abschleppunternehmen für Kraftfahrzeuge. Gefährliche Anlagen nach Nr. 2 sind z. B. Flughäfen, Kraftwerke, chemische Fabriken, Munitions- und Kraftstofflager. Zu den gefährdeten Anlagen nach Nr. 3 gehören beispielsweise Parlamente oder Justizvollzugsanstalten. Veranstaltungen nach Nr. 4 sind z. B. Sport- und Musikveranstaltungen, Volksfeste, Messen und Märkte.

Die Vorschrift setzt nicht voraus, dass die Personen, über die Daten erhoben werden, für die Gefahr im Sinne der §§ 5 oder 6 verantwortlich sind.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermächtigt den Polizeivollzugsdienst, die für die Erreichbarkeit von Personen nach Absatz 3 wesentlichen Angaben erheben zu dürfen.

Zu § 29

Der Polizeivollzugsdienst führt seit längerem bei Versammlungen Datenerhebungen mittels Foto- und Videoaufzeichnungen durch, um Straftaten zu dokumentieren und Straftäter identifizieren zu können; diese Datenerhebungen dienen ferner Zwecken der Gefahrenabwehr. Aufgrund der Regelung in § 12 a des Versammlungsgesetzes besteht hierfür seit einiger Zeit eine spezielle gesetzliche Ermächtigung. Das Bedürfnis zur Datenerhebung besteht aber auch bei solchen Veranstaltungen, die nicht unter das Versammlungsgesetz fallen (z. B. Fußballspiele, Musik-

veranstaltungen). Um auch hier in gleicher Weise wie bei Versammlungen Datenerhebungen im Rahmen der Gefahrenabwehr durchführen zu können, ist ergänzend zu § 12 a des Versammlungsgesetzes eine polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich, die eine Befugnis für Datenerhebungen von Veranstaltungen außerhalb des Versammlungsgesetzes enthält.

Zu Absatz 1

Öffentliche Veranstaltungen sind beispielsweise sportliche oder kulturelle Veranstaltungen, zu denen prinzipiell jedermann Zutritt hat. Ansammlungen sind sonstige Zusammenkünfte, die nicht unter das Versammlungsgesetz fallen, weil die Betroffenen zusammentreffen, ihnen aber das gemeinsame Wollen des Zusammentreffens und damit ein verbindender Zweck der Zusammenkunft fehlt.

Eine Datenerhebung liegt auch vor, wenn Übersichtsaufnahmen angefertigt werden, die nach späteren technischen Veränderungen eine Identifizierung einzelner Personen zulassen.

Die Datenerhebung durch Aufzeichnungen über Teilnehmer bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen richtet sich dagegen allein nach den §§ 12 a und 19 a des Versammlungsgesetzes.

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, der die Polizei zur Datenerhebung im Vor- oder Umfeld berechtigt, besteht nur, soweit ein zeitlich als auch sachlich enger Zusammenhang zu der Veranstaltung vorliegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt dem Polizeivollzugsdienst, an bestimmten gefährdeten Einrichtungen Aufzeichnungen von Personen anzufertigen, bei denen anzunehmen ist, dass sie dort Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Einrichtung oder darin befindliche Personen verüben wollen. Durch den Verweis auf Absatz 1 ist sichergestellt, dass die Maßnahme nur angewendet werden darf, wenn die polizeiliche Aufgabe sonst nicht erfüllt werden könnte oder wesentlich erschwert wäre. Soweit andere Mittel zur Abwehr der Gefahr zur Verfügung stehen, scheidet die Möglichkeit, Foto- oder Videoaufzeichnungen anzufertigen, aus.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird der Polizei die Möglichkeit eingeräumt, unter Nutzung moderner technischer Mittel bestimmte öffentlich zugängliche Orte unabhängig von einer unmittelbaren persönlichen Präsenz zu beobachten. Durch die in der Regelung vorgesehene offene und erkennbare Beobachtung wird möglichen Tätern die Polizeipräsenz signalisiert, gleichzeitig kann das Sicherheitsgefühl von Personen, die sich an diesen Orten bedroht fühlen, gestärkt werden. Die Bildübertragung und -aufzeichnung ist nur an solchen Orten erforderlich, an denen erfahrungsgemäß vermehrt Straftaten begangen werden oder die für die Begehung von Straftaten, z. B. auf Grund der konkreten baulichen, insbesondere auch Beleuchtungsverhältnisse, besonders geeignet sind (so genannte Angsträume).

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die notwendigen Löschungsregelungen; da die Aufzeichnungen nur zeitnah von Bedeutung sind, können sie kurzfristig gelöscht werden. Ausnahmen sind im Hinblick auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten erforderlich.

Zu § 30

Die Regelung legt Voraussetzungen fest, soweit die Datenerhebung mit besonderen Mitteln und Methoden (§§ 31 bis 35) durch den Polizeivollzugsdienst selbst angeordnet wird. Die Regelung dient dazu, den Einsatz solcher Mittel transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Zu § 31

Bei Personen, die bereits Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen haben und zu weiteren Straftaten von erheblicher Bedeutung neigen oder bei Personen, bei denen aus anderen Gründen anzunehmen ist, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, kann eine Ausschreibung zur polizeilichen Beob-

achtung erfolgen. Dies führt dazu, dass im Falle eines Antreffens des Betroffenen durch die Polizei Erkenntnisse über Ort, Umstände, Kontakt- und Begleitpersonen an die ausschreibende Dienststelle übermittelt werden, die daraufhin Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten treffen kann. Für den Bereich der Strafverfolgung sieht § 163 e StPO bereits eine entsprechende Regelung vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erlaubt die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung grundsätzlich in zwei Fallgruppen: eine Gruppe (Nr. 1) betrifft Personen, die bisher nicht als Straftäter in Erscheinung getreten sind, bei denen aber anzunehmen ist, dass sie demnächst Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden; die andere Gruppe (Nr. 2) betrifft Personen, die bereits Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen haben und nach polizeilicher Prognose weitere Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, d. h. dass sie zur Abwehr der Gefahr geeignet sein muss und kein weniger belastendes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass auch das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs zur Polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden kann; vielfach ist darüber eine Identifizierung eher möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass auch Angaben über den Begleiter einer ausgeschriebenen Person oder den Führer eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs festgehalten werden dürfen.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen, in die nicht unerheblich eingegriffen wird, soll durch die Ausgestaltung des Verfahrens die Belastung für den Betroffenen auf das unbedingt Erforderliche begrenzt werden. Dazu trägt sowohl die Beschränkung der Anordnungsbefugnis grundsätzlich auf das Amtsgericht als auch die zeitliche Begrenzung der Maßnahme auf zwölf Monate bei.

Zu § 32

Im Gegensatz zur polizeilichen Beobachtung, bei der Daten anlässlich eines (zufälligen) Antreffens einer Person oder eines Fahrzeugs erhoben werden, beinhaltet die Observation eine planmäßige, auf einen bestimmten Zeitraum angelegte gezielte Beobachtung der Person. Soweit bei der Observation technische Mittel eingesetzt werden, gilt für deren Einsatz ergänzend § 33 des Entwurfs.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Begriff der längerfristigen Observation einer Person. Dabei wird davon ausgegangen, dass mit zunehmender Beobachtungsdauer auch die Eingriffsintensität steigt. Die Regelung knüpft als Abgrenzungskriterium daher an eine bestimmte zeitliche Dauer der Maßnahme an; eine unterhalb dieser Zeitspanne stattfindende polizeiliche Observation einer Person ist in Absatz 3 geregelt. Die Definition der längerfristigen Observation ist angeglichen an § 163 f der Strafprozessordnung.

Die polizeiliche Beobachtung eines Objekts wird von der Regelung nicht erfasst.

Von der polizeilichen Observation betroffen sein können zunächst Verhaltens- und Zustandsverantwortliche nach den §§ 5 und 6 BremPolG, in bestimmten Fällen aber auch Kontakt- und Begleitpersonen.

Die Nrn. 1 bis 3 legen die Voraussetzungen fest, nach denen die längerfristige polizeiliche Observation vorgenommen werden darf:

Nach Nr. 1 müssen hochwertige Rechtsgüter, die in der Vorschrift abschließend aufgeführt sind, bereits verletzt sein oder ihre Verletzung muss unmittelbar bevorstehen. Der in Nr. 1 verwendete Begriff der gegenwärtigen Gefahr ist in § 2 Nr. 3 b BremPolG definiert. Die Aufklärung des Sachverhalts darf ferner nicht auf andere Weise möglich sein; damit konkretisiert die Regelung für die längerfristige polizeiliche Observation in spezifischer Weise den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach Nr. 2 ist die längerfristige polizeiliche Observation zulässig, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Der Begriff der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ ist in § 2 Nr. 5 E-BremPolG definiert.

Nr. 3 stellt klar, dass Kontakt- und Begleitpersonen von Personen, die der polizeilichen Observation unterliegen, durch die Datenerhebung mit erfasst werden dürfen. Vielfach ergeben sich erst aus dem Kontakt mit bestimmten Personen Hinweise auf die Art und Weise der Begehung von Straftaten. Eine Definition dieses Begriffs ergibt sich aus § 2 Nr. 6 E-BremPolG. Die Datenerhebung darf nur erfolgen, soweit es um Kontakte zur Zielperson oder um Hinweise geht, die im Hinblick auf die Zielperson von Bedeutung sein können. Eine eigenständige Beobachtung von Kontakt- und Begleitpersonen ohne Bezugspunkte zur Zielperson wäre nicht zulässig.

Zu Absatz 2

Auf Grund der erheblichen Eingriffsintensität der längerfristigen polizeilichen Observation werden in Absatz 2 Verfahrensmaßnahmen vorgesehen, durch die sichergestellt werden soll, dass objektive sowie kontrollierbare Anordnungen getroffen werden.

Zu Absatz 3

Auch durch eine unterhalb der Eingriffsschwelle der längerfristigen Observation liegende Observation kann ein nicht unwesentlicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen erfolgen. Daher trifft Absatz 3 eine Regelung, die allerdings wegen des geringeren Eingriffs nicht an die gleichen Voraussetzungen anknüpft wie die längerfristige polizeiliche Observation.

Zu § 33

Zu Absatz 1

Die Regelung ermöglicht es dem Polizeivollzugsdienst, unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der längerfristigen Observation durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anzufertigen, das nicht-öffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie schließlich den Aufenthaltsort einer Person durch technische Mittel zu bestimmen. Maßnahmen auf Grund von Absatz 1 berühren nicht die Unverletzlichkeit der Wohnung, sondern sind nur außerhalb von Wohnungen zulässig. Technische Mittel sind dabei u. a. Foto- und Videokameras, Peilsender und Richtmikrofone. Die Art der zulässigen technischen Mittel wird durch Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres, Kultur und Sport festgelegt. Aus Gründen der Transparenz ist die Regelung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf den grundrechtlichen Schutz der Wohnung trifft Absatz 2 besondere Regelungen für das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel. Wegen der besonderen Eingriffstiefe wird ein besonders hohes Gefahrenpotential vorausgesetzt, bevor technische Mittel eingesetzt werden dürfen.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer qualifizierten Gefahr, die sowohl durch eine zeitliche Komponente (gegenwärtige Gefahr) als auch durch eine besonders hohen Gefahrenschwelle (Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) gekennzeichnet ist. Die Definition der gegenwärtigen Gefahr ergibt sich aus § 2 Nr. 3 b BremPolG, die Definition der Gefahr für Leib oder Leben aus § 2 Nr. 3 d BremPolG.

Zu Absatz 3

Wegen der besonderen Eingriffstiefe des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Absatz 1 sowie in Wohnungen nach Absatz 2 ist eine vorherige richterliche Anordnung Voraussetzung. Damit soll neben den besonderen Eingriffsvoraussetzungen, die für den verdeckten Einsatz technischer Mittel erfüllt sein müssen, auch durch die Kontrolle einer unabhängigen außenstehenden Instanz sichergestellt werden, dass die Maßnahmen nur in begründeten Fällen eingesetzt werden. Der Einsatz technischer Mittel ist darüber hinaus an Fristen gebunden, nach deren Ablauf eine erneute richterliche Anordnung erforderlich ist. Wegen der besonderen Eingriffstiefe von Maßnahmen in Wohnungen ist die Frist auf vier Wochen begrenzt.

Zu Absatz 5

Sofern der verdeckte Einsatz technischer Mittel auf die Eigensicherung der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen beschränkt ist, ist eine richterliche Anordnung nach Absatz 3 entbehrlich; vielmehr kann in diesen Fällen die Behördenleitung die Anordnung treffen. Allerdings müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 gleichwohl erfüllt sein. Auf Grund der Regelung in § 30, die hier uneingeschränkt Anwendung findet, sind die dort bestimmten Dokumentationspflichten einzuhalten; ferner ist die Befristung der Maßnahme vorzusehen.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 Satz 1, nach der der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen in Fällen des § 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung unzulässig ist, entspricht der Regelung in § 100 d Abs. 3 StPO.

Zu § 34

Die Vorschrift regelt den Einsatz von Vertrauenspersonen, d. h. von Personen, die nicht Angehörige des Polizeivollzugsdienstes sind und deren Zusammenarbeit mit der Polizei nicht bekannt ist. Da diese Personen vielfach beauftragt werden, Daten über bestimmte Personen zu erheben, legt § 34 den Rahmen fest, innerhalb dessen Vertrauenspersonen eingesetzt werden dürfen.

Zu Absatz 1

Vertrauenspersonen dürfen nur unter den Voraussetzungen eingesetzt werden, die auch für die Anordnung einer längerfristigen Observation (§ 32) maßgebend sind. Damit ist ein Einsatz dieses Mittels nur in Fällen der Bekämpfung von erheblichen Gefahren oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt aus, dass durch den Einsatz von Vertrauenspersonen das Berufsgeheimnis bestimmter Personengruppen ausgeforscht wird, die nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen. Das Verbot des Einsatzes von Vertrauenspersonen bezieht sich allerdings nur auf den durch die §§ 53, 53 a StPO geschützten Bereich. Soweit sich solche Personen von sich aus anbieten, darf der Auftrag nicht darauf gerichtet sein, für die Polizei Daten zu erheben, die Berufsgeheimnisträgern als Berufsgeheimnis anvertraut werden.

Zu Absatz 3

Für die Anordnung der Maßnahme gilt § 30; ergänzend sieht die Regelung eine Höchstfrist von sechs Monaten für den Einsatz von Vertrauenspersonen vor, die nur verlängert werden kann, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen.

Zu § 35

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen und den Umfang des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern zur Abwehr von Gefahren fest. Ferner wird das Verfahren geregelt, das vor dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers einzuhalten ist.

Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Definition des Begriffs des Verdeckten Ermittlers. Durch die Regelung wird deutlich, dass nur Beamte des Polizeivollzugsdienstes als Verdeckte Ermittler eingesetzt werden dürfen. Darin liegt ein grundsätzlicher Unterschied zum Einsatz von Vertrauenspersonen, bei denen es sich um Dritte handelt, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören. Mit der Regelung wird ferner festgelegt, dass der Verdeckte Ermittler unter Durchbrechung des Grundsatzes der offenen Datenerhebung (§ 27 Abs. 1) personenbezogene Daten unter seiner veränderten Identität erheben darf; die Personen, über die Daten erhoben werden, wissen in der Regel nicht, dass es sich dabei um einen Polizeibeamten handelt.

Im Hinblick auf die Eingriffstiefe des Einsatzes Verdeckte Ermittler kann diese Maßnahme allein wegen ihrer längeren Dauer über die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel oder die Observation hinaus gehen. Daher ist der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers nach Nr. 1 nur zulässig gegenüber den in § 32 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen, nicht aber gegenüber den in Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Personen.

Die in Nr. 2 enthaltene Regelung entspricht der Regelung des Einsatzes verdeckter technischer Mittel in Wohnungen nach § 100 c der Strafprozessordnung. Durch die Nrn. 3 und 4 ist der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers über den in Nr. 2 enthaltenen Katalog von Straftaten hinaus bei allen Verbrechen zulässig, soweit Wiederholungsgefahr besteht oder die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und die Tat nicht mit anderen Mitteln verhindert werden kann. Nr. 5 bezieht dazu auch die Kontakt- und Begleitpersonen der in den Nummern 2 bis 4 genannten Personen in den Kreis derjenigen ein, über die ein Verdeckter Ermittler Daten erheben darf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft Regelungen, um die Identität des Verdeckten Ermittlers in den Rechtsverkehr einzubetten. Satz 1 legt fest, dass ein Verdeckter Ermittler unter seiner veränderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen kann, insbesondere auch Rechtsgeschäfte abschließen kann. Allerdings müssen alle Rechtshandlungen mit dem Auftrag des Verdeckten Ermittlers zusammen hängen; bei anderen Rechtshandlungen würde der Verdeckte Ermittler die ihm gezogenen Grenzen überschreiten. Satz 2 stellt im Hinblick auf § 123 StGB klar, dass ein Verdeckter Ermittler eine Wohnung mit Einverständnis des Berechtigten betreten darf, auch wenn dieses Einverständnis gegenüber der veränderten Identität erteilt wird. Satz 2 und 3 der Regelung entsprechen im Übrigen § 110 c StPO.

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt, dass ein Verdeckter Ermittler keine Berufsgeheimnisse ausforschen darf, die nach der Strafprozessordnung zur Zeugnisverweigerung berechtigten würden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verfahren für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers. Ein solcher Einsatz ist nur zulässig, wenn er durch richterliche Entscheidung angeordnet worden ist. Antragsberechtigt ist wegen der zentralen Bedeutung eines solchen Einsatzes und im Hinblick auf den notwendigen Abgleich der aus strafprozessualen Gründen eingesetzten Verdeckten Ermittler das Landeskriminalamt.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt klar, dass Verdeckte Ermittler, die durch ein anderes Land im Gebiet des Landes Bremen eingesetzt werden, nicht den Regelungen des Absatzes 4 unterfallen. Eine richterliche Bestätigung ist in diesen Fällen entbehrlich, weil eine solche Bestätigung in der Regel bereits durch das jeweilige Land erwirkt worden ist. Dies gilt allerdings nicht für Fälle, in denen der Verdeckte Ermittler Beamter eines anderen Landes ist, aber die Datenerhebung für die bremische Polizei erfolgen soll. Hier bleibt es bei dem Verfahren nach Absatz 4.

Zu § 36

Wegen der besonderen Eingriffstiefe von Maßnahmen nach den §§ 31 bis 35 ist eine unmittelbare parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes in diesem Bereich durch einen Ausschuss der Bremischen Bürgerschaft vorgesehen. Damit wird zusätzlich zu den in den einzelnen Regelungen enthaltenen verfahrenssichernden Maßnahmen wie die Anbindung der Anordnungsbefugnis an die Behördenleitung oder das Erfordernis einer richterlichen Anordnung sowie besondere Dokumentationspflichten ein parlamentarisches Gremium als weitere verfahrenssichernde Kontrollinstanz eingerichtet. Durch die Unterrichtungspflicht des Senators für Inneres, Kultur und Sport in Absatz 2 und das Auskunftsrecht einzelner Mitglieder in Absatz 3 wird eine effektive parlamentarische Kontrolle sichergestellt. Im Hinblick auf besondere Sicherheitsinteressen wird dem Senator für Inneres, Kultur und Sport die Möglichkeit eingeräumt, die Erteilung von Auskünften abzulehnen. Der Ausschuss ist im Hinblick auf die Aufgabenbeschränkung in Absatz 1 allerdings kein Ausschuss, der sich mit allgemeinen polizeilichen Fragen befasst.

Zu § 36 a

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Grundsätze über die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch die Polizei. Durch Satz 1 wird festgelegt, dass die Polizei personenbezogene Daten, die sie auf der Grundlage des Polizeigesetzes er-

hoben hat, nur zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe nach diesem Gesetz weiter verarbeiten darf. Damit wird eine Zweckbindung für die weitere Verarbeitung der nach dem Polizeigesetz erhobenen Daten an die Aufgaben des Polizeigesetzes erreicht. Durch Satz 4 wird festgelegt, dass die Zweckbestimmung — für Dritte nachvollziehbar — festzulegen ist; dies dient der Transparenz und eröffnet Kontrollmöglichkeiten.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die Sensibilität der Daten, die mit besonderen Mitteln der Datenerhebung erhoben worden sind, ist eine Kennzeichnung dieser Daten vorgesehen. Dies soll die besondere Sensibilität dieser Daten hervorheben und die Beachtung der Regelungen, die speziell die weitere Verarbeitung dieser Daten betreffen, sicherstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass personenbezogene Daten von der Polizei nur insoweit in Dateien gespeichert werden dürfen, als eine Verbindung zu einer Akte besteht. Dies soll sicherstellen, dass der Zusammenhang, aus dem heraus die Datenspeicherung erfolgt ist, nachvollziehbar bleibt.

Zu Absatz 4

Die Regelung enthält eine ausdrückliche Ermächtigung für die bereits seit langem bestehende polizeiliche Praxis, Hilfeersuchen und Mitteilungen über eine Notrufnummer auf einen Tonträger aufzunehmen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, um bei unverständlichen oder unvollständigen Angaben eine Identifizierung zu ermöglichen. Ferner wird damit eine Dokumentation des polizeilichen Einsatzablaufs erreicht. Mit der Regelung soll diese Praxis auf eine eigenständige Rechtsgrundlage gestellt werden, um Zweifeln zu begegnen, ob die allgemeinen Regelungen über die Datenspeicherung auch die Aufzeichnung von Hilfeersuchen umfassen. Eine Verwendung der Aufzeichnungen zu anderen Zwecken ist nach Satz 3 eingeschränkt und nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen möglich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass auch die Speicherung von personenbezogenen Daten zu den dort genannten Zwecken der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dient. Die Regelung enthält keine Befugnis, die eine zusätzliche Erhebung von Daten gestattet. Vielmehr erlaubt Absatz 5 lediglich die Nutzung vorhandener personenbezogener Daten zu den dort genannten Zwecken. Bei der Vorgangsverwaltung handelt es sich in der Regel um manuell oder elektronisch geführte Dateien, die dem einfachen Auffinden von Vorgängen bzw. Akten über eine bestimmte Person dienen. Bei personenbezogenen Daten, die dem ordnungsgemäßen Betrieb einer Datenverarbeitungsanlage dienen, handelt es sich beispielsweise um Sicherungsdateien, die eine Wiederherstellung des Systems bei Fehlern ermöglichen.

Zu § 36 b

Zu Absatz 1

Die Regelung legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Durchbrechung des Zweckbindungsgrundsatzes für die Speicherung und weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig ist. Sie bildet damit selbst keine Rechtsgrundlage für die Speicherung und weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten, sondern legt Voraussetzungen für eine andere als die ursprünglich beabsichtigte Verwendung der Daten fest.

Der Zweck, zu dem personenbezogene Daten erhoben worden sind, ergibt sich aus der konkreten Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erhoben oder erstmalig gespeichert worden sind. Werden Daten in Ausfüllung einer bereichsspezifischen Rechtsvorschrift erhoben oder gespeichert, ergibt sich auch aus ihr der Zweck der Datenverarbeitung.

Spezielle Rechtsvorschriften, die eine Zweckdurchbrechung verbieten oder von dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen abhängig machen, bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse bzw. zur Durchführung einer Rechnungsprü-

fung oder Organisationsuntersuchung keine Zweckdurchbrechung der für polizeiliche Zwecke erhobenen Daten darstellt. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 müssen daher für eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken nicht vorliegen.

Zu Absatz 3

Für Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, ist eine Zweckdurchbrechung nur unter besonders eingeschränkten Voraussetzungen zulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass personenbezogene Daten, die zur Dokumentation, zur Datensicherung/-kontrolle oder auf Grund einer Einwilligung einer Person erhoben worden sind, grundsätzlich nicht zu anderen Zwecken gespeichert oder sonst verarbeitet werden dürfen. Ausnahmen sind nur zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben oder besonders schwerer Straftaten zulässig. Voraussetzung ist ferner eine qualifizierte Anordnung (Behördenleitung, [Übertragung auf Bedienstete des höheren Dienstes zulässig], sowie Schriftformerfordernis und Begründungszwang).

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird eine spezielle Regelung für die Speicherung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die die Polizei im Rahmen der Verfolgung von Straftaten erlangt hat, für Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von künftigen Straftaten getroffen. Die Polizei darf danach grundsätzlich personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten angefallen sind, auch für die Abwehr künftiger Straftaten verwenden. Voraussetzung dafür ist, dass Anhaltspunkte bestehen, die betroffene Person werde auch in Zukunft vergleichbare Straftaten begehen. Diese Anhaltspunkte können sich sowohl aus der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen wie aus der Tat oder den Tatumständen ergeben.

Zu Absatz 6

Personenbezogene Daten, die mit besonderen Mitteln der Datenerhebung erhoben worden sind (§§ 31 bis 35), sind wegen der erheblichen Eingriffstiefe dieser Mittel durchweg von besonderer Sensibilität. Daher ist die Verwendung zu anderen Zwecken als zu denen, zu denen sie erhoben worden sind, nur bei Erfüllung besonders hoher Voraussetzungen zulässig. Demzufolge sieht Absatz 6 vor, dass entweder eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit vorliegen muss oder die Verfolgung oder Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung bzw. der Schutz eingesetzter Beamter dies erfordert. Bei Daten, die aus Wohnungen gewonnen worden sind, bedarf die Verwendung zu einem anderen Zweck zudem der richterlichen Anordnung.

Zu Absatz 7

Andere Rechtsvorschriften, die mit den besonderen Mitteln der Datenerhebung nach diesem Gesetz vergleichbar sind, sind insbesondere in der Strafprozessordnung sowie in den Polizeigesetzen des Bundes und der anderen Länder enthalten.

Zu Absatz 8

In bestimmten Fällen sind von einer Datenerhebung auch Dritte betroffen, wenn sich dies nicht vermeiden lässt. Die weitere Speicherung und Verarbeitung dieser Daten ist nach Absatz 8 nur zulässig, wenn damit Straftaten von erheblicher Bedeutung verhindert werden können. Soweit diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, sind die Daten zu löschen.

Zu § 36 c

Die Vorschrift legt Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten fest. Diese Grundsätze gelten insbesondere für die Übermittlung an andere als Polizeibehörden; die Datenübermittlung innerhalb von Polizeibehörden wird durch § 36 d geregelt.

Zu Absatz 1

Die Übermittlung zu einem anderen als dem Zweck, zu dem die Daten erhoben worden sind, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie die Speiche-

rung oder sonstige Nutzung zu anderen Zwecken; die Regelung knüpft insoweit an die Voraussetzungen des § 36 b an.

Zu Absatz 2

Auf Grund des subjektiven Charakters von Bewertungen über Personen dürfen Bewertungen lediglich anderen Polizeibehörden oder Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden; eine Übermittlung an andere Stellen ist nicht zulässig. Das gleiche gilt für Daten von Personen, die im Zusammenhang mit bestimmten Datenerhebungen bzw. Kontrollmeldungen in Begleitung bestimmter Personen angetroffen worden sind.

Zu § 36 d

Zu Absatz 1

Die Regelung legt die Voraussetzungen fest, unter denen Polizeibehörden und die Behörden des Polizeivollzugsdienstes gegenseitig personenbezogene Daten übermitteln dürfen. Grundsätzlich ist dies zulässig, wenn eine bestimmte Aufgabe der Gefahrenabwehr dies erfordert oder voraussetzt. Die Bestimmung des Begriffs Polizeibehörde ergibt sich aus § 2 BremPolG.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die besonderer Sensibilität der mit besonderen Methoden der Datenerhebung erhobenen Daten ist bei einer Übermittlung an eine andere Polizeibehörde die unverzügliche Prüfung erforderlich, ob beim Empfänger die Voraussetzungen für die weitere Verarbeitung nach § 36 b Absatz 6 vorliegen.

Zu § 36 e

Die Regelung ermächtigt im Hinblick auf § 14 Abs. 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes die Behörden der Polizei, automatisierte Abrufverfahren für Zwecke der Gefahrenabwehr einzurichten. Durch den Verweis auf § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes wird erreicht, dass die für die Einrichtung anderer automatisierter Abrufverfahren geltenden Voraussetzungen auch für polizeiliche Abrufverfahren anzuwenden sind.

Absatz 2 stellt dabei sicher, dass die ordnungsgemäße Verwendung der Daten überprüft werden kann.

Absatz 3 legt fest, dass automatisierte Abrufverfahren auch zwischen Polizeibehörden und anderen Behörden eingerichtet werden dürfen.

Zu § 36 f

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen, die keine Polizeibehörden oder Behörden des Polizeivollzugsdienstes sind. Durch die Aufzählung in den Nrn. 1 bis 3 sind die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten in diesen Fällen übermittelt werden dürfen, begrenzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begrenzt die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen bzw. an über- und zwischenstaatliche Stellen auf zwei Fallkonstellationen. Eine Übermittlung ist danach zulässig, soweit Gesetze oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder internationale Verträge dies vorsehen bzw. Aufgaben der Gefahrenabwehr erfüllt werden sollen. Soweit der Empfänger eigene Aufgaben der Gefahrenabwehr erfüllen will, ist die Übermittlung begrenzt auf Fälle der erheblichen Gefahr (zum Begriff der erheblichen Gefahr vergl. § 2 Nr. 3 c). Weitere Begrenzungen ergeben sich durch Absatz 4.

Zu Absatz 3

Personenbezogene Daten, die mit besonderen Mitteln der Datenerhebung erhoben worden sind, sind auch im Hinblick auf die Übermittlung an andere öffentliche Stellen besonders geschützt. Für sie gelten hinsichtlich der Übermittlung zu einem anderen Zweck die gleichen Beschränkungen wie bei der Speicherung zu anderen Zwecken (§ 36 b).

Zu Absatz 4

Die Regelung grenzt die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische sowie zwischenstaatliche und überstaatliche Stellen über die Voraussetzungen in Absatz 2 hinaus weiter ein. Während Absatz 2 für den jeweiligen Einzelfall bestimmte Voraussetzungen fordert, werden durch Absatz 4 Standards festgelegt, die generell erfüllt sein müssen, bevor die Einzelfallprüfung beginnen kann.

Zu Absatz 5

Neben dem Vorhandensein gleichartiger Datenschutzstandards als Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische, zwischenstaatliche oder überstaatliche Stellen ist ferner Voraussetzung, dass die Übermittlung nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere Verfassungsrecht verstößt.

Zu § 36 g

Zu Absatz 1

Neben der Übermittlung an Polizeibehörden bzw. Behörden des Polizeivollzugsdienstes oder an andere öffentliche Stellen kann es erforderlich sein, auch an nicht-öffentliche Stellen (natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts) personenbezogene Daten zu übermitteln. Absatz 1 legt dafür die Voraussetzungen fest.

Eine derartige Übermittlung ist nur unter zwei Varianten zulässig:

Die erste Variante setzt voraus, dass die Übermittlung der Daten zur Abwehr einer konkreten, im Einzelfall bestehenden Gefahr erforderlich ist. Nach der anderen Variante ist die Übermittlung an die Voraussetzungen geknüpft, unter denen nach § 17 Abs. 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes auch sonst eine Datenübermittlung an Dritte zulässig ist.

Zu Absatz 2

Neben polizeilichen Fahndungsaufrufen besteht für den Polizeivollzugsdienst auch die Notwendigkeit, aus Gründen der Gefahrenabwehr — zur Identitätsfeststellung, zur Feststellung des Aufenthaltsortes insbesondere bei der Suche nach vermissten Personen oder zur Warnung vor Personen — personenbezogene Daten öffentlich bekannt zu geben.

Absatz 2 enthält dazu die erforderliche Befugnis. Im Hinblick auf den mit einer öffentlichen Bekanntgabe verbundenen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeits-sphäre des Betroffenen ist Voraussetzung, dass entweder eine Gefahr für Leib oder Leben nur noch auf diese Weise abgewehrt werden kann, also ein anderes weniger belastendes Mittel nicht mehr zu Verfügung steht (Nr. 1) oder Straftaten von erheblicher Bedeutung verhütet werden sollen (Nr. 2). Dabei dürfen ausnahmsweise auch wertende Angaben über die Person veröffentlicht werden, wie z. B. der Hinweis auf eine besondere Gefährlichkeit oder Aggressivität bzw. sonstige Verhaltensweisen, wenn dies für die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe im konkreten Fall erforderlich ist. Wegen des Gewichts der Maßnahme ist vorgesehen, dass sie grundsätzlich von der Behördenleitung angeordnet wird; die Voraussetzungen des § 30 (Dokumentationspflichten usw.) gelten entsprechend für die Anordnung der Maßnahme.

Zu § 36 h

Bereits das geltende Polizeigesetz enthält eine Regelung über den polizeilichen Datenabgleich. Durch die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, die in ihrer Eingriffstiefe hinter der geltenden Fassung zurückbleibt, soll die bestehende Regelung modernisiert und veränderten polizeilichen Erfordernissen angepasst werden.

Durch die Vorschrift wird eine besondere Art der Datenverarbeitung geregelt, aus der sich allerdings keine eigene Befugnis zur Erhebung oder zur Speicherung der abzugleichenden Daten ergibt.

Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten, die er rechtmäßig erlangt hat, mit Dateien abgleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen. Dateien im Sinne des Satzes 1 sind u. a. der jeweils aktuelle Fahndungsbestand des

Bundeskriminalamts oder eines Landeskriminalamts. Entsprechendes gilt für den Abgleich von Kennzeichen von Kraftfahrzeugen. Schließlich kann der Polizeivollzugsdienst auch Daten mit anderen eigenen Daten abgleichen, wenn der Zweck der Speicherung dies jeweils zulässt und anzunehmen ist, dass dieser Abgleich zur Erfüllung einer bestimmten Gefahrenabwehraufgabe Erkenntnisse erbringen wird.

Zu § 36 i

Für Dateien der Polizei gilt ebenso wie für Dateien anderer öffentlicher Stellen die Regelung in § 8 des Datenschutzgesetzes, nach der für die Dateien verschiedene Kriterien wie Zweckbestimmung, Rechtsgrundlage, Art der gespeicherten Daten, Kreis der Betroffenen, regelmäßig übermittelte Daten, Empfänger regelmäßiger Übermittlungen, Löschung- und Sperrfristen etc. in einer Beschreibung festzulegen sind. Im Hinblick auf die umfassende Regelung im Datenschutzgesetz, die unverändert auch auf polizeiliche Dateien angewendet werden kann, ist eine eigene Regelung im Polizeigesetz nicht erforderlich. Satz 2 verpflichtet die Polizei, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Dateien weiterhin notwendig sind.

Zu § 36 j

§ 36 j enthält bereichsspezifische Regelungen über die Berichtigung, Sperrung und Löschung von personenbezogenen Daten. Damit wird dieser Bereich abschließend und umfassend im Polizeigesetz selbst geregelt, ohne dass ein Rückgriff auf ergänzende Regelungen etwa des allgemeinen Datenschutzrechts erforderlich wäre.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist der Regelung in § 20 Abs. 1 BrDSG nachgebildet. Ergänzend wird das Verfahren bei der Berichtigung von personenbezogenen Daten geregelt, die in Akten enthalten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Grundsätze über die Löschung von personenbezogenen Daten. Die Regelung orientiert sich an § 20 Abs. 3 des Bremischen Datenschutzgesetzes, legt darüber hinausgehend aber fest, dass bestimmte Fristen für die Löschung zu beachten sind. Bei der Prüfung der Frage, ob der Aufwand für die Löschung von personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre, sind nicht nur die Belange der Behörde, sondern auch das Interesse des Betroffenen an der Löschung mit zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

In dieser Regelung wird ergänzend zu Absatz 2 das Verfahren bei der Löschung von personenbezogenen in Akten festgelegt. Bei unzulässig gespeicherten Daten tritt an die Stelle der Löschung zunächst die Sperrung dieser Daten, um den physischen Erhalt der Akte sicherzustellen. Die Löschung von personenbezogenen Daten erfolgt im Übrigen, wenn die gesamte Akte nicht mehr erforderlich ist. Diese Regelung entspricht § 20 Abs. 4 BrDSG.

Zu Absatz 4

Ergänzend zu Absatz 2 bestimmt die Regelung, dass nach Ablauf bestimmter Fristen die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung personenbezogener Daten zu prüfen ist. Damit wird eine regelmäßige Überprüfung der bei der Polizei gespeicherten Daten erreicht; schon bislang sind bestimmte Fristen durch Verwaltungsvorschriften im Bereich der Kriminalpolizei vorgegeben. Absatz 4 enthält ferner Rahmenvorschriften für die Fristen, die nicht überschritten werden dürfen.

Abweichende bereichsspezifische Bestimmungen über die Aufbewahrungsdauer von personenbezogenen Daten bleiben unberührt.

Zu Absatz 5

Durch die Regelung wird klargestellt, dass neben der durch den Ablauf von Fristen zu prüfenden weiteren Speicherungsnotwendigkeit die Verpflichtung bestehen bleibt, im Einzelfall die Erforderlichkeit der Datenspeicherung zu prüfen.

Zu Absatz 6

In bestimmten, vom Gesetz eng begrenzten Fällen kann eine Löschung von personenbezogenen Daten unzweckmäßig sein, auch wenn die Fristen für die Aufbe-

wahrung der Daten erreicht sind. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Zu Nr. 16 (§ 40 Abs. 1)

Das Bremische Polizeigesetz verweist für die Anwendung von Zwang auf das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz; es enthält eigene Regelungen nur für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Polizeivollzugsdienst.

Der Verweis auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz soll künftig jedoch mit bestimmten Maßgaben verbunden werden. Dies ergibt sich einerseits aus der neuen Regelung in § 26 Abs. 3 des Entwurfs, wonach die Kosten für die Ersatzvornahme im Sinne eines effizienten Verfahrens im voraus und auch durch einen Dritten für die Polizei erhoben werden können. Diese Regelung ist nicht nur bei polizeilichen Sicherstellungen, sondern auch bei den von der Polizei angeordneten Ersatzvornahmen sinnvoll; in Bremen werden allein auf Veranlassung der Polizei (Stadtamt und Vollzugspolizei) jährlich etwa 6.000 Kraftfahrzeuge überwiegend im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt.

Zum anderen ergaben sich durch die bisherige Verweisung rechtliche Zweifel bei der Zwangsanwendung, weil § 11 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eine Zwangsanwendung u. a. nur auf Grund eines schriftlichen Verwaltungsakts vorsieht. In der vollzugspolizeilichen Praxis ergehen jedoch fast ausschließlich mündliche Verwaltungsakte. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass auch mündliche Verwaltungsakte der Vollzugspolizei mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können.

Zu Nr. 17 (§ 44 Abs. 1)

Durch die Regelung wird klargestellt, dass abweichend vom Gebot der schriftlichen Androhung von Zwangsmitteln durch § 17 Abs. 1 VwVG der Polizeivollzugsdienst die Zwangsanwendung mündlich oder in anderer geeigneter Weise androhen kann.

Zu Nr. 18 (§ 64 Abs. 1)

Wegen der Neuregelung der polizeilichen Aufgaben in § 1 Abs. 1 ist eine Anpassung in § 64 Abs. 1 erforderlich.